

6./XI. 1915.

Die Milchkarte.

Soeben sind die Muster der neuen Milcharten fertig geworden, die von 15. November an den Bezug der Milch in Groß-Berlin regeln werden. Wir bringen nachstehend eine Abbildung davon. Die aus Raumrücksichten kleiner ausfallen mußte als die Originalkarte, aber die Anordnung getreu wiedergibt. Die leeren Felder am Rande sind nur bei der ersten Milchkarte vorhanden, weil diese nur für zwei Wochen, vom 15. bis 30. November, bestimmt ist. Die späteren erhalten die volle Markenzahl für einen Monat.

Berlin 1 Liter Milch 15. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 30. Nov. 1915	Nicht übertragbar! Berlin Nicht übertragbar!  Milch Karte 1 Liter täglich Gilt für die Zeit vom 15. bis 30. November 1915 Rückseite beachten! I No. 012124								Berlin 1 Liter Milch 29. Nov. 1915
Berlin 1 Liter Milch 16. Nov. 1915									Berlin 1 Liter Milch 23. Nov. 1915	
Berlin 1 Liter Milch 17. Nov. 1915									Berlin 1 Liter Milch 27. Nov. 1915	
Berlin 1 Liter Milch 18. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 9. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 20. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 21. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 22. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 23. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 24. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 25. Nov. 1915	Berlin 1 Liter Milch 26. Nov. 1915		

In Wirklichkeit ist die Milchkarte so groß wie die Brotkarte. Ueber ihre Verwendung gibt die Rückseite folgendermaßen Auskunft:

Der Inhaber der Milchkarte ist berechtigt, einem Betriebe, in dem Milch im Kleinhandel gewerbsmäßig abgegeben wird, bis zum Ablauf des Freitags einer Woche seinen Tagesbedarf an Milch nach Maßgabe der Milchkarte vom Montag der nächsten Woche ab bis zu einer Höchstdauer von drei Wochen anzumelden. Der Inhaber des Betriebes ist zur Abweisung der Anmeldung nur befugt, insoweit er zur Lieferung der angeforderten Menge nicht imstande ist. Der Betriebsinhaber hat dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen. Der Betriebsinhaber ist, sofern Barzahlung erfolgt, verpflichtet, die angemeldete Milch an den Karteninhaber abzugeben, es sei denn, daß er die Anmeldung zu Recht abgelehnt hat. Die Abgabe der Milch erfolgt gegen Vorzeigung der Karte und Abtrennung des dem Abgabetag entsprechenden Abschnitts. Die Abgabepflicht des Betriebsinhabers für den einzelnen Tag erlischt, wenn die Entnahme der Milch nicht erfolgt:

- a. von Milchwirtschaften: für morgens ermolzene Milch bis 8 Uhr vormittags, für mittags ermolzene Milch bis 2 Uhr nachmittags, für nachmittags ermolzene Milch bis 7 Uhr nachmittags,
- b. im übrigen bis 10 Uhr vormittags.

Die Ausgabe der Milchkarten soll für Berlin vom 15. d. M. ab durch die Brotkommission erfolgen. Die Gemeindebehörden haben sich dahin schlüssig gemacht, daß die besonders Milchbedürftigen bei dem Bezug von Milch vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Es sind dies die Kinder bis zu 6 Jahren, die stillenden Frauen, sowie die Kranken und Gebrechlichen, die auf Milchnahrung angewiesen sind.

Durch die Voranmeldung wird der Befürchtung, daß insbesondere für kleine Kinder die erforderliche Milch nicht zur Verfügung stehe, jeder Boden entzogen. Der Magistrat Berlin veröffentlicht heute den Gemeindebeschluß über die Milchversorgung und die Ausführungsbestimmungen dazu. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen befinden sich in voller Uebereinstimmung mit dem am 4. d. M. über denselben Gegenstand erlassenen Reichsgesetz. Die in diesem Gesetz den Gemeinden über 10 000 Einwohnern aufgebundene Festsetzung von Milchhöchstpreisen im Kleinhandel wird in Berlin in Kürze folgen. Dabei werden die vorhandenen Erzeugerpreise, auf die das Reich sich einer Einwirkung enthalten hat, zugrunde zu legen sein.